

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-4701

6./1988

Düsseldorf, den 28.7. 1988

Seite 2

Wahlbekanntmachung gemäß § 10 Abs.3 der
Wahlordnung für die Wahlen zu den Vorständen
der Medizinischen Zentren der Medizinischen
Einrichtungen der Universität Düsseldorf

Der Vorsitzende
des Wahlausschusses
für die Wahl zu
den Vorständen der
Medizinischen Zentren

Düsseldorf, den 21.07.1988

Wahlbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 der Wahl-
ordnung für die Wahlen zu den Vorständen der
Medizinischen Zentren der Medizinischen Ein-
richtungen der Universität Düsseldorf

=====

In der Zeit vom 22.09. bis 23.09.1988 wird auf der Grundlage der
Wahlordnung (Wahlo) vom 29.04.1985, veröffentlicht in den amt-
lichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf vom 29.04.1985
(Nr. 4/85), eine Nachwahl zu den Vorständen der Medizinischen
Zentren für das Zentrum für Operative Medizin III und das Zentrum
für Pathologie und Biophysik gemäß § 43 des Gesetzes
über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-
Westfalen (WissHG) durchgeführt.

Den Vorständen der Medizinischen Zentren gehören an:

1. die Leiter oder Geschäftsführenden Leiter der Abteilungen des
Zentrums,
2. die Leitende Pflegekraft des Zentrums,
3. als Wahlmitglied ein Vertreter der Gruppe der wissenschaft-
lichen Mitarbeiter.

In dem Zentrum für Pathologie und Biophysik als medizinisch-
theoretisches Zentrum tritt an die Stelle der Leitenden Pflegekraft
des Zentrums als Wahlmitglied ein Vertreter der Gruppe der nicht-
wissenschaftlichen Mitarbeiter.

Die Zahl der in einem Medizinischen Zentrum aufgestellten Kandidaten beträgt mindestens 1. Gehören dem Vorstand mehr als 3 Leiter oder Geschäftsführende Leiter der Abteilungen des Zentrums an, so erhöht sich die Zahl der zu wählenden Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Vorstand auf 2.

Es sind somit für die beiden Zentren zu wählen:

| <u>1. Klinisches Zentrum</u> | <u>wiss.Mitarb.</u> | <u>nichtw.Mitarb.</u> |
|---|---------------------|-----------------------|
| Zentrum für Operative Medizin III | 2 | - |
| <u>2. Medizinisch-theoretisches Zentrum</u> | | |
| Zentrum für Pathologie und Biophysik | 2 | 1 |

Die Wahlmitglieder der Vorstände der Medizinischen Zentren werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt gewählt.

Die Amtszeit der Vorstände der Medizinischen Zentren beträgt 3 Jahre (§ 43 Abs. 3 WissHG).

Die Zugehörigkeit zu den Gruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 und 2 WissHG.

Dem für die Vorbereitung und Durchführung der Nachwahl weiter zuständigen Wahlausschuß gehören nach einem Beschluß des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät als Mitglieder an:

Für die Gruppe der Professoren: Herr Universitätsprofessor
Dr. Hennerici

Für die Gruppe der wissenschaftlichen
Mitarbeiter: Herr Dr. Matthiesen

Für die Gruppe der nichtwissenschaft-
lichen Mitarbeiter: Herr Schürmann

Als stellvertretende Mitarbeiter wurden
gewählt:

Für die Gruppe der Professoren: Herr Universitätsprofessor
Dr. Bourgeois

Für die Gruppe der wissenschaftlichen
Mitarbeiter: Frau Dr. Treiber

Für die Gruppe der nichtwissenschaft-
lichen Mitarbeiter: Herr Hassa

Gemäß § 10 Abs. 1 der Wahlordnung führt den Vorsitz im Wahlausschuß ein Mitarbeiter der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen. Hierzu wurde Herr Regierungsrat Schiemann und in seiner Vertretung Herr Regierungsoberinspektor Appelstiel bestellt.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule (§ 11 Abs. 1 WissHG) kann sein aktives und passives Wahlrecht nur an einem Medizinischen Zentrum ausüben.

Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie am 45. Tag vor dem ersten Wahltag (08.08.1988) die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung erfüllen und in dem Wählerverzeichnis geführt werden. Die Wählerverzeichnisse werden nach Gruppen getrennt von der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen der Universität erstellt.

Die Wählerverzeichnisse liegen vom 18. bis 22.08.1988 bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (Anschrift siehe unten) zur Einsicht aus.

Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse müssen bis zum Ablauf des 22.08.1988 gegenüber dem Wahlausschuß geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse, auch im Wege der Wahlanfechtung, ausgeschlossen.

Die Wahl erfolgt als Urnenwahl; Briefwahl ist auf Antrag zulässig. Eine Wahlbenachrichtigung wird nicht versandt.

Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum 17.09.1988 beim Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) eingegangen sind.

Der Wahlbrief muß bei Briefwahl spätestens bis zum 23.09.1988, 15.00 Uhr, bei der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen (Gebäude 13.70) eingehen.

Die Urnenwahl erfolgt am 22.09.1988 für die beiden Medizinischen Zentren im Gebäude 14.75 (Hörsaal der Frauenklinik) sowie am 23.09.1988 im Gebäude 14.79 (Pathologisches Institut) jeweils in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr.

Für die Wahl ist ein Personalausweis oder ein anderer gültiger Ausweis mit Lichtbild mitzubringen. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte seiner Mitgliedergruppe zur Wahl vorschlagen.

Die Kandidatenvorschläge müssen die folgenden Angaben enthalten:

Name, Vorname und Anschrift der Bewerber sowie ihre Zugehörigkeit zu einem der beiden Medizinischen Zentren,

zusätzlich die Amts- oder Dienstbezeichnung.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung jedes Kandidaten einzureichen, eine evtl. Wahl anzunehmen.

Die Wahlvorschläge sind bis zum 22.08.1988 beim Wahlausschuß einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Es wird empfohlen, Vordrucke für die Erstellung von Wahlvorschlägen, die die Formvorschriften der Wahlordnung erfüllen, zu benutzen. Diese Vordrucke können bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (siehe unten) angefordert werden.

Der Wahlausschuß prüft die fristgemäß eingereichten Vorschläge. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, weist der Wahlausschuß die Vorschläge unter Angaben von Gründen zurück und legt sie zum Zwecke der Mängelbeseitigung in der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (siehe unten) aus. Nach dem 29. August 1988 ist die Berichtigung von Wahlvorschlägen ausgeschlossen.

Der Wahlausschuß gibt spätestens am 12.09.1988 die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich innerhalb der beiden Medizinischen Zentren durch Aushang bekannt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge in der Veröffentlichung erfolgt nach dem Alphabet. Gewählt werden kann nur, wer in einem Wahlvorschlag aufgenommen worden ist.

Unmittelbar nach Ablauf der Wahl ermittelt der Wahlausschuß öffentlich das Wahlergebnis, stellt es fest und macht es durch öffentlichen Aushang in den Medizinischen Zentren bekannt. Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlausschuß schriftlich Einspruch erheben. Über Einsprüche entscheidet auf der Grundlage eines Berichtes des Wahlausschusses der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät.

Der Einspruch ist begründet, wenn die Vorschriften über die Ermittlung der Mandate, die Wählbarkeit oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflußt werden konnte.

Im Falle der Begründetheit eines Einspruches ist nur in der Gruppe die Wahl zu wiederholen, hinsichtlich deren ein begründeter Einspruch eingelegt worden ist.

Die Wahlordnung zu den Wahlen der Vorstände der Medizinischen Zentren kann bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses eingesehen werden. Die Anschrift lautet:

Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen
der Universität Düsseldorf, Abteilung D 01.1,
Gebäude 13.70, Erdgeschoß, Zimmer 5b
Moorenstraße 5
4000 Düsseldorf

Geschäftszeit: 7.30 - 12.30 und 13.00 - 15.00 Uhr.

Die Geschäftsstelle erteilt Auskünfte unter den Tel.-Nr.:
311-7128 und 311-7143.

In Vertretung


(Appelstiel)